

6./X. 1915

— (Der unantastbare Brotpreis.) Die Bäckermeisterin Anna Zinnober hatte sich vor dem LGK. Dr. Stolz wegen Preistreiberei und Gewichtsbetruges beim Verkaufe von Brot zu verantworten. Der Sicherheitswachmann Emil Gredler brachte zur Anzeige, daß er im Geschäfte der Zinnober wiederholt Brot gekauft, das, wie er durch Nachwägen konstatierte, nie das vorgeschriebene Gewicht von 280 Gramm hatte, sondern stets ein Gewichtsmanko von 20 bis 30 Gramm aufwies. Ueberdies wurden für das Brot 20 Heller statt 18 Heller verlangt. In der Verhandlung erklärte die angeklagte Bäckermeisterin, daß sie das Geschäft für ihren im Felde stehenden Mann leite, daß sie für ein etwaiges Gewichtsmanko nicht verantwortlich sei, da sie ja nicht die ganze Nacht beim Backen des Brotes anwesend sein könne. Für ein Weidenbrot im Gewicht von 280 Gramm habe sie zwanzig Heller verlangt, weil in einer Versammlung der Bäckermeister gesagt worden war, daß für Brot in Weidenform statt 18 Heller 20 Heller verlangt werden könne. Der als Sachverständige vernommene Marktamtinspektor Horacek erklärte, daß der von der Behörde für das Brot festgesetzte Verkaufspreis unter allen Umständen eingehalten werden müsse und daß für einen Laib Brot im Gewichte von 280 Gramm, in welcher Form es immer hergestellt werde, nicht mehr als 18 Heller verlangt werden darf. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei zu drei Tagen Arrest, von der Anklage wegen Betruges wurde Frau Zinnober mangels subjektiven Verschuldens freigesprochen.